

Schüpfheim, 20. April 2006 /

# Statuten Trägerverein Cheese-Festival

Version 9/ 22. August 2005

## I. Allgemeines

§ 1 Name und Logo	<p>Unter dem Namen „Trägerverein Cheese-Festival“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.</p> <p>Die Wort-/Bildmarke Cheese-Festival (ohne Datum) wird geschützt.</p> <p>Die Wort-/Bildmarke Cheese-Festival darf nur mit Genehmigung des Vorstandes verwendet werden.</p>
§ 2 Sitz und Geschäftsstelle	Der Sitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.
§ 3 Neutralität	Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.
§ 4 Stammgebiet	Das Stammgebiet des Cheese-Festivals umfasst grundsätzlich die Regionen Zentralschweiz und Emmental. Es finden auch Aktivitäten in Städten und Agglomerationen statt.
§ 5 Zweck	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Organisation und Durchführung des Cheese-Festivals</li> <li>• Stärkung der gewerblich hergestellten Regionalprodukte</li> <li>• Förderung der Wertschöpfung der Käseproduktion in den Regionen</li> <li>• Stärkung des Produktes Schweizer-Käse</li> <li>• Besucherinnen und Besuchern aus Stadt und Agglomeration Lebensweise und Brauchtum der Regionen insbesondere im Zusammenhang mit Käse näher bringen</li> <li>• Durchführung von Aktivitäten in Agglomeration und Stadt</li> </ul>
§ 6 Mitgliedschaft	<p>Dem Verein können natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts und öffentlich-rechtliche Körperschaften angehören, die durch ihre finanzielle und ideelle Unterstützung direkt dem Vereinszweck dienen.</p> <p>Neue Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen.</p>
§ 7 Mitgliedschaft	<p>Es werden drei Mitgliedschaften unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• A-Trägerschaften</li> <li>• B-Trägerschaften</li> <li>• übrige Mitglieder oder/und Mitglieder-Gruppen</li> </ul>

§ 8 Austritt und Ausschluss	<p>Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Austrittserklärungen müssen bis 30. September schriftlich vorliegen. Die Verpflichtungen des laufenden Vereinsjahres sind noch einzuhalten.</p> <p>Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied aus wichtigen Gründen aus dem Verein auszuschliessen.</p>
-----------------------------	--

## II. Organisation

§ 9 Organe des Vereins	<p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Mitgliederversammlung</li> <li>b) der Vorstand</li> <li>c) die Kontrollstelle</li> </ul>
------------------------	--

### a) die Mitgliederversammlung

§ 10 Einberufung	<p>Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird vom Vorstand in der Regel innerhalb der ersten vier Monate des Jahres einberufen. Die Einladung hat mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich und unter Angabe der Traktanden an die Mitglieder zu erfolgen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden sowie wenn dies ein Fünftel der Mitglieder-Stimmen verlangt.</p>
------------------	--

§ 11 Stimmrechte	<p>Die juristischen Personen und Körperschaften werden durch je eine delegierte Person vertreten.</p> <p>Je nach Kategorie haben die Mitglieder folgende Stimmrechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• A-Trägerschaften: 5 Stimmen</li> <li>• B-Trägerschaften: 2 Stimmen</li> <li>• Übrige Mitglieder: 1 Stimme</li> </ul>
------------------	---

§ 12 Beschlussfassung	<p>Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können einzig über die traktandierten Verhandlungsgegenstände gefasst werden. Anträge für zusätzliche Traktanden können bis spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand (an den Präsidenten/die Präsidentin) eingereicht werden.</p> <p>Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.</p> <p>Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.</p>
-----------------------	---

§ 13 Protokoll	<p>Über die Verhandlungen an der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dies ist allen Mitgliedern zuzustellen.</p>
----------------	---

§ 14 Zuständigkeiten	<p>Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:</p> <p>a) Wahlen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wahl des Vorstandes</li> <li>- Wahl des Präsidenten / der Präsidentin</li> <li>- Wahl der Kontrollstelle (§ 20)</li> </ul> <p>b) Rechtsetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Genehmigung und Änderung der Statuten (§ 26)</li> </ul> <p>c) Sachgeschäfte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abnahme des Jahresberichtes</li> <li>- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle</li> <li>- Entlastung der Organe</li> <li>- Genehmigung des Jahresbudgets</li> <li>- Genehmigung der Tätigkeitsschwerpunkte</li> <li>- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses</li> </ul>
<b>b) der Vorstand</b>	
§ 15 Zusammensetzung	<p>Der Vorstand setzt sich aus den delegierten Vertreterinnen und Vertretern der A- und B-Trägerschaften zusammen. Es können zudem maximal zwei Personen aus der Mitgliederkategorie „übrige Mitglieder“ durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt werden.</p>
§ 16 Beschlussfassung	<p>Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Über die Verhandlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das jeweils an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist. Das Protokoll wird allen Vorstandsmitgliedern zugestellt.</p>
§ 17 Allgemeine Aufgaben	<p>Der Vorstand führt sämtliche Vereinsgeschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die operative Führung des Vereins und die Vertretung gegenüber Dritten</li> <li>• der Vollzug der an der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse</li> <li>• die Mittelbeschaffung</li> <li>• die Erstellung des Organisationsreglements</li> <li>• die Ernennung und Abberufung der Geschäftsstelle</li> <li>• der Erlass von Pflichtenheften, Weisungen und Richtlinien für die Geschäftsstelle</li> <li>• bei Bedarf das Formieren von Arbeitsgruppen</li> </ul>
§ 18 Zeichnungsberechtigung	<p>Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Zeichnungsberechtigt sind die Präsidentin / der Präsident sowie die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer (bei deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands) kollektiv zu zweien</p>

§ 19 Geschäftsstelle	<p>Der Vorstand kann die Geschäftsstelle einer externen Stelle im Mandat übertragen oder eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer anstellen. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer nimmt an allen Vorstandssitzungen und an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.</p> <p>Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers ergeben sich aus dem Organisationsreglement.</p>
----------------------	--

### c) Kontrollstelle

§ 20 Zusammensetzung und Aufgaben	<p>Die Funktion der Kontrollstelle wird durch eine unabhängige Person oder Firma wahrgenommen.</p> <p>Die Kontrollstelle wird alle zwei Jahre neu gewählt.</p> <p>Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Sie kann auch während des Geschäftsjahres im Sinne von Stichproben die Buchführung des Vereins kontrollieren.</p>
-----------------------------------	--

## III. Finanzielle Bestimmungen

§ 21 Finanzierung	<p>Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen insbesondere erbracht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jahresbeiträge der Mitglieder (§ 22)</li> <li>• Beiträge der Gönner und Sponsoren</li> <li>• Beiträge der öffentlichen Hand</li> <li>• Entgelte und Erlöse aus Aktivitäten</li> </ul>
§ 22 Jahresbeitrag	<ul style="list-style-type: none"> <li>• A-Trägerschaften: max. CHF 10'000.--</li> <li>• B-Trägerschaften: max. CHF 2'500.--</li> <li>• übrige Mitglieder: max. CHF 150.--</li> </ul>
§ 23 Haftung	<p>Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften lediglich im Umfang ihrer jeweiligen Beiträge. Eine darüber hinaus gehende Haftung oder Nachschusspflicht besteht nicht.</p>
§ 24 Geschäftsjahr	<p>Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember (Kalenderjahr).</p>

#### IV. Auflösung

§ 25 Auflösung	<p>Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmrechte beschlossen werden.</p> <p>Der Vorstand führt im Falle einer Auflösung die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung. Das Vereinsvermögen und die Wort-/Bildmarke ist einer dem Verein nahestehenden Organisation mit ähnlichem Zweck zu übertragen. Wenn dies nicht möglich ist, wird das Vereinsvermögen unter den Mitgliedern aufgeteilt.</p>
----------------	---

#### V. Schlussbestimmungen

§ 26 Statutenänderung	Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung der Statuten mit einfachem Mehr beschliessen.
§ 27 Inkrafttreten	Diese Statuten treten mit Genehmigung durch die erste Mitgliederversammlung vom 13. September 2005 in Kraft.

Schüpfheim, 13. September 2005

Der/Die Präsident/in

Der/Die Geschäftsführer/in